

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-111700/0055-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 8. Juli 2019 unter der Geschäftszahl BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 5 VStG.:

In Abs. 5 könnte der Ausschluss der Beziehung einer Person des Vertrauens gemäß § 63 VStG überdacht werden. So verschafft § 63 VStG nicht dem gesetzlichen Vertreter ein Recht, sondern vielmehr dem jugendlichen Beschuldigten. Auch soll es dem Jugendlichen freistehen, als Vertrauensperson seinen gesetzlichen Vertreter auszuwählen.

Zu § 32b VStG.:

Aus der Formulierung des Abs. 1 erster Satz geht nicht klar hervor, ob sich die Wortfolge „nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen“ auch auf „blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert“ bezieht oder nur auf jene Wortfolge, die auf „oder“ folgt.

Zu § 63d VStG.:

Zur Formulierung des Abs. 1 Z 1 darf auf die Stellungnahme zu § 32b VStG verwiesen werden.

In Abs. 1 Z 2 erscheint die notwendige Verteidigung bei jeglicher Beweisaufnahme überschießend (v.a. im Hinblick auf Art. 6 Abs. 4 lit. c i), ii) und iii) der RL Jugendstrafverfahren).

Der letzte Satz in Abs. 2 könnte entfallen. Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers auf Antrag soll in § 63e VStG-Entwurf geregelt werden, wonach bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein Verteidiger beizugeben ist und der jugendliche Beschuldigte die Kosten nicht zu tragen hat, „soweit dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Dies wird bei einer notwendigen Verteidigung anzunehmen sein.

Abs. 3 zweiter Satz sollte auf „Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz“ anstatt auf „Abs. 1“ verweisen (alt. § 63e Abs. 1).

In Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass nur ein Wahlverteidiger auf die Mitwirkung bei einer Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten oder bei einer Beweisaufnahme verzichten kann.

Zu § 40 Abs. 2 VwGVG.:

Betreffend die Formulierung des Abs. 2 darf auf die Stellungnahme zu § 32b VStG verwiesen werden.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass die Angabe jenes Detailbudgets, das zur Bedeckung der entstehenden Kosten herangezogen wird, fehlt.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz darf demnach ersucht werden, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

31. Juli 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt